

# **S t a d t P l e y s t e i n**

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein Vom 16. Dezember 2009**

Anschrift: Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein  
Telefon: 09654/9222-0  
Fax: 09654/9222-25  
E-Mail: [poststelle@pleystein.de](mailto:poststelle@pleystein.de)

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein Vom 16. Dezember 2009**

*Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:*

## **§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Pleystein vom 19. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen erhält folgende Fassung:**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

Der Antragsteller erhält einen Ausweis zur Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten (Berechtigungsschein). Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen (Bau- und Erdmaschinen) abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich Tätigen, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, sind von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Die Zulassung wird befristet erteilt. Sie ist alle zwei Jahre zu erneuern.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann durch Beauftragte der Stadt vom Friedhof verwiesen werden.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben einen Ausweis zur Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten (Berechtigungsschein) zu beantragen. Der Berechnigungsschein ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b finden keine Anwendung. Der Berechnigungsschein wird nur erteilt, wenn die Grabmalanlagen entsprechend den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung errichtet oder geändert werden oder ein schriftlicher Erlaubnis Antrag entsprechend §15 Abs. 2 gestellt wird. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

## **§ 15 Errichtung von Grabmälern wird wie folgt geändert:**

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden. Auf einen Erlaubnisantrag kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Grabmalanlagen entsprechend den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung errichtet oder geändert werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Pleystein, den 16. Dezember 2009  
Stadt Pleystein

Walbrunn  
Erster Bürgermeister